

STOAHOAT

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES AUSDAUERSPORTS

Vereinsstatuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stoahoat – Verein zur Förderung des Ausdauersports“ und hat seinen Sitz in Oberwindhag 1, 3970 Weitra.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen unter anderem folgende Mittel:

- . Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in allen Ausdauersportarten. Ausdauersportarten sind alle aeroben Sportarten die zu einer Ökonomisierung der Leistung des Herz-Kreislaufsystems beitragen.
- . Verbesserung der körperlichen Fitness und des allgemeinen Wohlbefindens der Mitglieder.
- . Organisation von Sportveranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- . Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
- . Spenden, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- . Erträge aus geselligen Veranstaltungen

§ 4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle natürlichen Personen bewerben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ebenso den Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige unter 16 Jahren und Kinder (mit ermäßigtem Beitrag) und Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenobmann/frau in Nachfolge einer Obmann-Obfraufunktion) ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich und nachweislich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem

Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer.

§ 11 Die Hauptversammlung

Mindestens alle 2 Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators .

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung seine(e) StellvertreterIn. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

- . Feststellung der Beschlussfähigkeit
- . Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
- . Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- . Entgegennahme des Rechnungsberichts
- . Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- . Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung

- . Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- . Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- . Beschluss des Voranschlages und der Anträge
- . Ehrungen
- . Satzungsänderungen, Auflösung
- . Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- . dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrem StellvertreterIn
- . dem Schriftführer/der Schriftführerin und deren StellvertreterIn
- . dem Kassier/der Kassierin und deren StellvertreterIn

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmanns/der Obfrau ausschlaggebend. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären. Bei Rücktritt des Obmannes/der Obfrau leitet bis zur nächsten Generalversammlung der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den Stellvertretern übernommen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- . Verwaltung des Vereinsvermögens
- . Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- . Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- . Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- . Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- . Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
- . Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassierin zu unterfertigen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung müssen die Rechnungsprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen haben beide Rechnungsprüfer anwesend zu sein. Eine Wiederwahl für eine weitere Funktionsperiode ist möglich. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des

Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.